Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0522

Einreicher: Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Schwimmunterricht der Grundschüler*innen

Erstellungsdatum:	19.05.2020
Eingang Büro der SVV:	22.05.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	22.05.2020
Termin der Beantwortung:	12.06.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	29.06.2020

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Auf Grund der anhaltenden Corona-Krise konnte der Schwimmunterricht für die Hälfte der Drittklässler*innen in Potsdam (die, die im 2. Halbjahr Schwimmunterricht hätten haben müssen) nahezu nicht stattfinden. Es ist jedoch lebensnotwendig, allen Kindern das Schwimmen lernen im Rahmen der Grundschulzeit zu ermöglichen.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. **Ist es vorgesehen, den ausgefallen Schwimmunterricht des 2. Schulhalbjahrs 2019/20 für die betroffenen Schüler*innen nachzuholen?**

Im Land Brandenburg bestehen für Schule geteilte Zuständigkeiten. So ist die Landeshauptstadt Potsdam, als Schulträger der öffentlichen Schulen, vorrangig verantwortlich, die äußeren und sachlichen Rahmenbedingungen für Schule und Unterricht zu realisieren. Dazu zählt u.a. die Errichtung und Instandhaltung von Schulen, die Einrichtung der Lehrgebäude, die Finanzierung und Bereitstellung von Lehrmitteln sowie das sonstige Personal. Hinsichtlich der sächlichen Voraussetzungen trägt der Schulträger auch die Kosten, die durch die Nutzung der festgelegten Schwimmstätte entstehen.

Dem Land, im Kontext Schule dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, obliegt der Verantwortungsbereich der Bildungsinhalte und der organisatorischen Gestaltung der Schulen. Dazu zählt u.a. die Ausarbeitung der Rahmenlehrpläne, welche die verbindlichen Anforderungen und Inhalte des Schulunterrichts bestimmen und die Wissensvermittlung unter Berücksichtigung der entsprechenden Jahrgangsstufen definieren. Ebenfalls obliegt die Dienstaufsicht über die Schulleiter*innen, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal dem Land, verortet beim Staatlichen Schulamt.

Durch einen gegenseitigen und rechtzeitigen Austausch von Anregungen und Informationen über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich nehmen das Staatliche Schulamt und die Landeshauptstadt Potsdam ihre Aufgaben in enger Kooperation wahr.

Unterschrift

Die vorbenannten Erläuterungen können anhand der §§ 10 Abs. 1, 99 Abs. 2, 129 Abs. 1, 131 Abs. 2 und 132 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie dem Rundschreiben 11/20 des MBJS nachvollzogen werden.

Mit der Zielsetzung der Eindämmung des Coronavirus wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg eine Anpassungsverordnung zu den schulrechtlichen Vorschriften erlassen (SARS-CoV-2-AV). Paragraf 4 dieser Anpassungsverordnung bezieht sich auf die Rahmenlehrpläne und Stundentafeln und besagt, dass "(d)as für Schule zuständige Ministerium [...] (für) die sich aus den Rahmenlehrplänen
ergebenden Maßgaben zum Kompetenzerwerb und zu den zu vermittelnden Themen und Inhalten, insbesondere Abweichungen vom Kerncurriculum, näher bestimmen (kann). Es kann für die jeweiligen Bildungsgänge Abweichungen von der geltenden Stundentafel festlegen." Der Schwimmunterricht wurde in der Primar- und Sekundarstufe I bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 ausgesetzt. Eine Kompensation des ausgefallenen Schwimmunterrichts wird sowohl vom Land als auch dem Schulträger angestrebt.

2. Wenn 1. Ja: Welche Pläne hat die Stadt, um den betroffenen Klassen nach Lockerung der Corona-Krise den Schwimmunterricht unter den gegebenen knappen Kapazitäten zu ermöglichen (zeitlich, räumlich, organisatorisch, personell)?

In Sinne der Kompensation des ausgefallenen Schwimmunterrichts ist bereits ein erster Abstimmungstermin erfolgt. Zu diesem wurden 190 Schülerinnen und Schüler als Nichtschwimmer, verteilt auf 12 Schulen in der Landeshauptstadt Potsdam, verifiziert. Im Ergebnis des Abstimmungstermins wurde eine Sammlung von Vorschlägen ausgearbeitet. Diese beinhaltet u. a. folgende Optionen:

- Ferienkurs für Nichtschwimmer im Blu
- Schwimmunterricht an Sonnabenden
- Räumliche Verlagerung der Schülerinnen und Schüler, die bereits schwimmen können, ins Freiwasser, um dadurch zusätzliche Hallenzeiten im Blu für Nichtschwimmer zu schaffen
- zeitlich begrenzt Hallenzeiten der Sekundarstufen I und II für die Primarstufe zur Verfügung zu stellen, um prioritär für jedes Kind die Voraussetzungen zu schaffen, Schwimmen zu lernen
- Integration der Nichtschwimmer aus der 3. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2019/2020 in den regulären Schwimmunterricht der Jahrgangsstufe 3 im Schuljahr 2020/2021

Die Vorschläge befinden sich nunmehr in der Prüfung auf Machbarkeit und Rechtssicherheit in den jeweils zuständigen Fachämtern. Daher kann die Frage 2 zu konkreten Umsetzungsplänen zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

Ein nächstes Treffen mit den zuständigen Akteuren ist verabredet.

Entscheidungen zur Kompensation des ausgefallenen Schwimmunterrichts der Grundschüler*innen sind aus heutiger Sicht in der letzten Ferienwoche der Schülerinnen und Schüler (Vorbereitungswoche) zu erwarten.

3. Wenn 1. Nein: Aus welchen Gründen ist dies nicht vorgesehen und wie ist das rechtlich begründbar?

Die Beantwortung der Frage 3 entfällt, da eine Kompensation des ausgefallenen Schwimmunterrichts angestrebt wird.

4. Wenn 1. Nein: Wie stellt die Stadt anderweitig sicher, dass jedem Kind das lebenswichtige Schwimmen lernen noch ermöglicht wird?

Die Beantwortung der Frage 4 entfällt, da eine Kompensation des ausgefallenen Schwimmunterrichts angestrebt wird.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport